

Antrag

der Abgeordneten Otto Reschke, Achim Großmann, Hans Gottfried Bernrath, Peter Conradi, Norbert Formanski, Iris Gleicke, Gabriele Iwersen, Dr. Ulrich Janzen, Dr. Christine Lucyga, Dieter Maaß (Herne), Walter Rempe, Siegfried Scheffler, Dieter Schloten, Erika Simm, Wieland Sorge, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Bericht zum Baugesetzbuch

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag beauftragt die Bundesregierung, einen Bericht über die Erfahrungen, welche Kommunen bis jetzt mit dem am 8. Dezember 1986 in Kraft getretenen Baugesetzbuch gesammelt haben, im 1. Halbjahr 1992 vorzulegen.

Der Bericht soll beinhalten:

A. Grundsätzliche Bewertung

B. Folgende Eckwerte sollen in dem Bericht besondere Berücksichtigung finden:

1. Allgemeines Städtebaurecht

- Anforderungen an die Bauleitplanung für die ökologische und ökonomische Entwicklung
- Aufstellungsverfahren und Verfahrensdauer der Bauleitpläne
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Kennzeichnung von Altlasten in Bebauungsplänen
- Bürgerbeteiligung

2. Sicherung der Bauleitplanung

- Erfahrungen mit Vorabgenehmigungen und vorzeitiger Planreife
- Vorkaufsrecht der Gemeinde

3. Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung

- Zulässigkeit von Vorhaben
- Bauen im Innenbereich, am Siedlungsrand und im Außenbereich

4. Bodenordnung
 - Umlegung
 - Bodenordnung ohne Bebauungsplanvoraussetzungen im Innenbereich
 - Grenzregelung
5. Enteignung
6. Erschließungsrecht
7. Stadterneuerung und Stadterhaltung
 - Anwendung der städtebaulichen Gebote (z. B. Baugedot § 176 u. a.)
8. Baugesetzbuch und Rechtsverordnungen zum Baurecht
9. Rechtsprechung und Baugesetzbuch

Bonn, den 20. Februar 1992

Otto Reschke
Achim Großmann
Hans Gottfried Bernrath
Peter Conradi
Norbert Formanski
Iris Gleicke
Gabriele Iwersen
Dr. Ulrich Janzen
Dr. Christine Lucyga

Dieter Maaß (Herne)
Walter Rempe
Siegfried Scheffler
Dieter Schloten
Erika Simm
Wieland Sorge
Dr. Peter Struck
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Durch das Baugesetzbuch sollten Städte und Gemeinden in die Lage versetzt werden, die Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben des Städtebaus auf verbesserter Grundlage zu bewältigen.

In der Realität klagen aber viele Städte und Investoren darüber, daß sich die Ausgestaltung des Baugesetzbuchs in der Praxis als Hemmschuh zügiger Planung erweist. Die Planungsbestimmungen seien zu komplex, die Einspruchsmöglichkeiten der Bürger zu vielfältig. Zunehmende Prozeßfreudigkeit der von einem Verfahren Betroffenen verzögere die Planverfahren um Jahre.

Um Schwerfälligkeiten des Baugesetzbuchs entgegenzuwirken, muß den Gemeinden mehr Flexibilität zugestanden werden. Um einen veralteten Bebauungsplan an heutige Erfordernisse anzupassen, sieht das Baugesetzbuch in jedem Falle eine zeitaufwendige Bebauungsplanänderung vor, statt mit dem Instrument der „Befreiung“ den Gemeinden einen Ermessensspielraum an die Hand zu geben. Damit ausgestattet, könnten die Gemeinden Baumöglichkeiten im Innenbereich beschleunigen.

Für Zwischennutzungen von Bauflächen läßt das Baugesetzbuch den Gemeinden keinerlei Spielraum. Den Gemeinden sind die Hände gebunden, denn z. B. die vorübergehende Begrünung einer Brachfläche zieht die Schaffung einer Ausgleichsfläche nach

sich. Auch für die Zusammenarbeit mit Fachbehörden und Fachverbänden enthält das Baugesetzbuch keinerlei Handhabe.

Eine aktive Baulandpolitik seitens der Kommunen findet auch deshalb kaum noch statt. Eine zügige Ausweisung von Bauland in Bebauungsplänen durch die Gemeinden ist aber als Basis zur Bekämpfung der Wohnungsnot unerlässlich.

